III.

Die Collision zwischen den Partikularrechten eines Staats und zwischen den Gesetzen verschiedener Staaten, nach allgemein europäischem und gemeinem deutschen Rechte.

Von

Herrn Dr. **Pütter,**
ordent. Professor der Rechte in Greifswalde.

(Schluß des Aufsatzes Nr. XIV. im vorigen Hefte.)

Die Rechtsgelehrten haben die Rechtsregeln gesucht, welche nach praktischem Europäischen oder die, welche nach Gemeinem deutschen Civilrecht wirklich gelten, und alle Kenner des Civil- und des Fremdenrechts stimmen darin überein, daß sich aus und nach der althergebrachten Doctrin und Praxis für die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten kaum bessere Regeln aufstellen lassen als v. Wächter, und keine besseren für die Collision der Statuten eines und desselben Staats als v. Savigny gegeben hat.

Wenn ich ihnen ungeachtet dessen nicht überall beipflichten kann, so beruht das nicht sowohl darauf, daß ihre Lehrsätze und Gründe nicht mit den in meinem prakt. Europäischen Fremdenrecht aufgestellten übereinstimmen, denn das Deutsche Volk kann wie das Französische, Englische und jedes andere sein eignes Fremdenrecht haben und hat es wirklich, — als auch und vielmehr auf der Ueberzeugung, daß diese altcivilistischen Rechtsregeln — selbst, wenn sie rein und richtig her- und aufgestellt werden könnten, — jetzt nicht mehr von den deutschen Gerichten angewendet werden noch werden dürfen.

Sie dürfen aber darum jetzt nicht mehr angewendet werden, weil durch die Auflösung des heiligen Römi-

schen Reichs deutscher Nation im Jahre 1806 die bisherigen Reichsstände und Lande zu selbstständigen Staaten, ihre Fürsten rc. zu wirklich souveränen Herren und Gesetzgebern erhoben worden und, weil damit nicht allein ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sondern auch ihr Recht den Unterthanen der anderen Deutschen Fürsten rc. gegenüber wesentlich verändert, aus einem **staats- oder reichsrechtlichen ein völkerrechtliches** geworden und — auch im Deutschen Bunde, der sich ja für einen völkerrechtlichen Verein erklärt, geblieben ist.

Nun ist zwar oft und nachdrücklich gesagt worden, daß das Gemeine deutsche Civilrecht in allen Deutschen nun selbstständigen Staaten und Gebieten, wo es nicht ausdrücklich aufgehoben und durch Landesgesetzbücher ersetzt worden, seine ganze und volle Gültigkeit behalten habe; allein wie richtig das auch in Betreff des eigentlichen Civilrechts, d. h. des bloßen bürgerlichen oder Privatrechts und etwa des Criminal-Rechts in jedem Lande Gemeinen Rechtes sein mag; so darf man doch nicht behaupten, daß auch das Fremdenrecht von der Umwandlung der Deutschen Reichslande oder Provinzen in selbstständige Staaten gar nicht berührt worden wäre. Denn abgesehen davon, daß das Gemeine Deutsche Civilrecht auch in den Deutschen Staaten, welche noch keine Gesetzbücher haben, jetzt nicht mehr von Reichs-, sondern bloß und allein von Staatswegen, d. h. darum gilt, weil die Staatsgewalt es gelten lassen will, und daß daher das Gemeine Deutsche Civilrecht, wie es sich durch die Gelehrten und durch die Gerichte anderer Staaten entwickelt und fortbildet, in jedem Lande immer nur so und insofern gelten kann, als es mit seinem mehr oder minder eigenthümlichen Landes-Recht und Gesetz zusammenstimmt, — hat das alte Reichsbürgerrecht aller Deutschen in allen Reichslanden und damit nicht nur jeder rechtliche Anspruch auf Schutz, Aufenthalt im Lande

Niederlassung rc., der sich etwa darauf gründen und mit Hülfe der Reichsgerichte durchsetzen lassen mochte, sondern auch die Anwendbarkeit des Gemeinen Deutschen Civilrechts als (nun nicht mehr allgemeinen deutsch.) Reichs-Civil-Rechts auf fremde Deutsche (als nun Nichtbürger) gänzlich aufgehört. Die fremden Deutschen sind jetzt in rechtlicher Beziehung in allen Deutschen Ländern ebenso Ausländer wie die Franzosen und Engländer und haben wie diese nur diejenigen Rechte, welche die einzelnen Staaten durch Gesetze oder Verträge ihnen eingeräumt. Allerdings sind die souveränen Deutschen Fürsten und freien Städte übereingekommen, außer den auf die Feststellung des Deutschen Bundes gerichteten elf Artikeln in der Bundesacte auch eine Reihe besonderer Bestimmungen zu treffen, wodurch die Gerechtigkeitspflege und Verfassung geregelt und die Rechte einzelner Personen und Familien festgestellt, auch allen Unterthanen aller Deutschen Bundesstaaten in allen Gebieten gewisse Rechte zugesichert werden: wie das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, wegzuziehen in anderes Deutsches Land, in dessen Militair- oder Civildienste zu treten und Freiheit von aller Nachsteuer. Allein diese Rechte sind weder ein allgemeines Bundesbürgerrecht, noch auch nur Grundlage und Anfang eines solchen. Denn in dem erstgenannten Rechte, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ist nicht das Recht enthalten, auf diesem Grundeigenthum zu sitzen, sich aufzuhalten; dies muß noch besonders erworben werden das Recht des freien Wegziehens ist durch die Erlaubniß der Niederlassung in dem andern Deutschen Staate bedingt und, der Civil- oder Militairdienst gibt nicht in allen deutschen Staaten Bürger- oder Heimathsrecht rc. Diese Vorrechte der fremden Deutschen sind also nur einzelne Ausnahmen von dem strengsten Fremdenrecht, welche die deutschen Souveräne durch Gesetz, Privilegium rc. oder durch Verträge mit ausländischen Souveränen auch auf andere Ausländer erstrecken können und theilweise erstreckt

haben. Manche Fürsten, besonders die wirklich mächtigen, mögen von der Einheit Deutschlands im deutschen Bunde eine andere Vorstellung gehabt haben. Der Oesterreichische Präsidial-Gesandte sprach es am 11. Nov. 1816 (Protocolle der Bundesversammlung Bd. 1. S. 52.) aus, der Art. 18. begründe ein wahres deutsches Bürgerrecht, und das Preußische Gesetz vom 7. Juli 1819. (Gesetzsammlung S. 212) hob den §. 34 des Anh. zu Allg. Ger.-O.[1]) welcher nach Auflösung des deutschen Reichs d. 15. März 1809 erlassen und auf alle Ausländer angewandt worden war, in Beziehung auf die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten — jedoch mit Vorbehalt des Wiedervergeltungsrechts — auf. In Kurhessen dagegen ward der s. g. Landsassiatus plenus in der Verordnung vom 24. Juli 1825 und der Arrest-Proceß von Waldeck in Art. 108 der Pr.-O. vom 4. Juli 1836 und von Baiern namentlich auch gegen Preußen festgehalten, weswegen am 29. Dezember 1852 die Widervergeltung vom Könige befohlen ward. Da dieser Arrestproceß nach Gemeinem deutschen Recht in den meisten Landesgerichtsordnungen gegen alle Fremden zuläßig und stets üblich gewesen, so bringen ihn die Gerichte aller Deutschen Staaten, welche ihn, nicht wie Preußen am 7. Juli 1819 in allgemeinem Gesetze in Beziehung auf die Einwohner des Deutschen Bundes oder vertragsweise in Beziehung ihrer beiderseitigen Unterthanen ausdrücklich aufgehoben haben, nach wie vor auf alle — auch die deutschen — Fremden zur Anwendung. Das ist ein sehr wesentliches Gemeines Deutsches Recht gegen die Fremden, welches v. Savigny leider nicht berück-

---

1) Die Preuß. Allg. G.-Ordnung Anh. §. 34: Daß jeder Ausländer, welcher in Preußen bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitze, von Preußischen Unterthanen bei demjenigen Gericht, unter welchem sich das Vermögen befinde, auch wegen persönlicher Forderung in Anspruch genommen werden könne. —

sichtigt hat. In Betreff fremdländischer Urtheile schärfte die Königlich Bairische Verordnung vom 9. October 1807 — gegen das Gemeine Deutsche Recht und gegen die Baiersche Ger.= O. XVIII. §. 2 Nr. 3. — den Gerichten die völkerrechtliche Regel ein: daß kein Staat über die Grenzen seines Landes hinaus zu gebieten habe, was später durch Verordnung vom 2. Juni 1811 gemildert und beschränkt ward.

Wir könnten, wenn es dessen bedürfte, noch viele solche Beweise dafür beibringen, daß die Deutschen Landesherrn seit 1806 sich als souveräne Herren einander und den Unterthanen anderer Deutscher wie fremder Staaten als Fremden gegenübergestellt und bis auf den heutigen Tag nichts weniger gewollt haben, als daß ihre Landesrechte und Gesetze als Deutsche Partikular-Rechte oder ihre Staaten als Deutsche Provinzen angesehen und behandelt werden. Wenn aber das Verhältniß der Deutschen Staaten gegen einander wie zu andern souveränen Völkern ein rein völkerrechtliches ist, dann scheinen die allgemeinen Grundgesetze des praktischen Europäischen Fremdenrechts auch für die Deutschen Staaten und für die fremden Deutschen in denselben gelten zu müssen.

Gegen diese Behauptung und ihre ausführliche Begründung möchte man vielleicht zuvörderst einwenden, daß Deutschland ja auch sein eigenes Fremdenrecht haben könne — was wir nicht bestreiten, und daß es sein althergebrachtes Fremdenrecht ganz wohl behalten könne, da die Deutschen Landesherren und Gerichte schon zur Zeit des heil. Römischen Reichs die ausländischen Fremden wie Deutsche und die Deutschen Landesrechte und Statuten wie ausländische Gesetze behandelt; denn es könne den Deutschen Staaten nur zur Ehre und zum Vortheil gereichen, wenn sie selbst die ausländischen Fremden ihren eigenen Unterthanen in allen Privatrechten gleichstellten und behandelten, während sie durch die strenge

Behauptung der Souveränität selbst gegen die übrigen Deutschen Staaten jeden möglichen Schaden an ihrer Selbstständigkeit &c. vermieden. Und in der That wäre Nichts dagegen einzuwenden, wenn die Deutschen Staaten entweder dies alte Deutsche **Reichsrecht** für ihr und ihrer Landesrechte und Gesetze gegenseitiges Verhältniß, wie für die gegenseitigen Verhältnisse ihrer Landes-Partikular-Rechte, Provinzial- und städtischen &c. Statuten &c. und ihrer Unterthanen aus diesen verschiedenen Rechtsgebieten, oder wenn sie das Reichsrecht für die letztgenannten — innerstaatlichen Gesetz- und Rechtsverhältnisse und die andere mehr völkerrechtliche Weise für das gegenseitige Verhältniß und Verhalten ihrer verschiedenen Landesrechte und Gesetze zu einander und ihrer Gerichte zu den fremden Unterthanen gelten lassen oder einführen wollten. Sie haben nach den allgemeinen Grundsätzen und Gesetzen des praktischen Europäischen Völker- und Fremdenrechts die vollste Berechtigung — und auch die dringendste Veranlassung — irgend eine solche Bestimmung sowohl jeder einzeln für sich oder auch gemeinschaftlich zu treffen. Aber die bisherige civilistische Doctrin und Praxis kann und darf keinesfalls beibehalten werden. Sie kann nicht beibehalten werden, weil sie die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse der eignen Partikular-Rechte zu einander und zu den fremden Landes- und Partikular-Rechten und der diesen verschiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten angehörigen Personen, Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse so heillos unter einander gemengt hat, daß die civilrechtlichen Grundsätze über die Geltung des statuti personalis, realis, mixti gar nicht mehr festzustellen, sondern seit langer Zeit von jedem Autor anders bestimmt oder gedeutet sind, ja daß eine völlige Sprachverwirrung unter den Gelehrten eingetreten ist, indem sie unter statutum personale, reale, mixtum nicht sowohl die lex, sententia, privilegium, de persona, re, actu statuens verstehen, als auch unter statuta personalia die sämmtlichen Gesetze, welche am

Wohnort einer gewissen Person, unter realia, am Orte, wo eine gewisse Sache liegt, mixta, welche da gelten, wo eine gewisse Handlung vorgefallen ist, und — daß sie meist nicht einmal wissen, daß bis Ende des vorigen Jahrhunderts nur der erstgenannte, allein sprachrichtige Sinn mit diesen Ausdrücken verbunden wurde.[2]) Sie darf nicht beibehalten werden, weil die Anwendung der unrechten Rechtsgrundsätze oder Gesetze, z. B. der für das gegenseitige Verhältniß der Rechte verschiedener Staaten geltenden auf das Verhältniß der verschiedenen Partikular-Rechte eines und desselben Staats offenbar Unrecht und rechtswidrig ist und den Parteien den größten Schaden bringen kann und — auch mir selbst — wirklich gebracht hat.

Im Allgemeinen ist sie aber wirklich auch nicht beibehalten worden: weder hat der Deutsche Bund sich darüber geeinigt und ausgesprochen, noch haben die Deutschen Gesetzbücher sie aufgenommen, und die Gerichte — selbst die nach Gemeinem Deutschen Civilrecht sprechenden — befolgen sie in der Regel auch nicht.

Daß der Deutsche Bund in der B.-A. 18. ꝛc. nur einzelne Rechte den Deutschen in ihrem Vaterlande und in andern Deutschen Staaten beigelegt, ist oben erörtert und genugsam bekannt und allgemein anerkannt.[3]) Dagegen hat man in den Gesetzbüchern und in den Verträgen mehrerer deutscher Staaten über gegenseitige Rechtshülfe die civilrechtliche Doctrin wiederzufinden gemeint. Aber das Baierische Landrecht Cod. Max. civ. l. cap. 2. §. 17. hat die Befolgung des statuti realis personalis, mixti für die Rechtsstreitigkeiten der Baierischen Unterthanen aus seinen verschiedenen Rechtsgebieten vorgeschrieben, welche zur Zeit des heil. Römischen Reichs, wie wir gesehen haben, auch für die Reichsunterthanen aus verschiedenen Territorien stattfinden sollten und muß-

---

2) v. Wächter im Civil.-Archiv. Bd. 24. S. 256ff.

3) Vom deutschen Wechselrecht unten!

ten, da diese vom Reiche, wie Kreitmaier hiezu bemerkt, wie Provinzen angesehen, ihre Landrechte als statuta provincialia behandelt wurden.

Das Preußische Allgemeine Landrecht enthält in der Einl. §. 22—35. 41. mehr von der civilistischen Doctrin entlehnte, unbestimmt allgemeine und daher auch unbrauchbare Bestimmungen; allein wenn es gleich in §. 34 anordnet, daß auch die Unterthanen fremder Staaten nach denselben Regeln beurtheilt werden sollen wie die eignen Unterthanen aus verschiedenen Provinzen, so verbessert es den Fehler, wenigstens so weit er der Rechtssicherheit in Preußen gefährlich ward, durch §. 35: — „Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln nach denjenigen Gesetzen (heimischen oder Preußischen) beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann."

Das Oesterreichische allgemeine bürgerl. Gesetzbuch I. Hptst. §. 33—37. weicht von aller rechtlichen Doctrin und Praxis ab, und das im Jahr 1811 für die Fremden auch ohne allen Rechtsgrund beibehaltene Personal-Statut des Fremden ist noch das am wenigsten Auffallende und Willkürliche.

Neuerdings ist der Entwurf des Königl. Sächs. Gesetzbuches in bewußtem Widerspruch gegen die allgemeine staatsrechtliche Regel, die auch von dem Sächs. Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch anerkannt wird: daß im Lande geschlossene Rechtsgeschäfte ganz und allein nach Landesrecht zu beurtheilen sind, dem Preußischen Landrecht auf seinem Umwege gefolgt, aber nicht bis ans Ziel, indem es nur die gemeinen Rechtsgeschäfte — nach Sächsischem Recht — gelten läßt, welche ein in seiner Heimath rechtsgeschäftsunfähiger Fremder schließt, der nach Sächsisch. Gesetz rechtsgeschäftsfähig ist, wenn er, wie es allerwärts Rechtens ist, als zeitweiliger Unterthan betrachtet wird. Das treffliche Oberappellationsgericht

zu Dresden wird die Verbesserung dieser Entwurfsbestimmungen ohne Zweifel beantragen und durchsetzen, da es noch kürzlich die richtigen Rechtsgrundsätze zur Anwendung gebracht und entwickelt hat in S. Wirsing C. Liebe 18. Septbr. 1852. (Rechtssätze aus den Erkenntnissen des O. A. G. zu Dresden 1853 §. 395).

Der von Herrn O. A. G.-Rath Roux (in Tauchnitz Zeitschrift Band XI. Heft 5. S. 393) gegen dies Erkenntniß und für die Fassung des Gesetzbuchs aus dessen Motiven angeführte Grund, daß man wünschen müsse, mit den Deutschen und besonders mit den benachbarten Rechten und Gesetzbüchern in Uebereinstimmung zu sein, ist recht — patriotisch; aber diese Uebereinstimmung kann nicht erreicht und nicht erhalten werden, wenn nicht alle diese Rechte mit dem Rechtsgesetz übereinstimmen, welches allein dem Recht des Staats und dem Wohl der eignen und der fremden Unterthanen gleich sehr entspricht.

Das Badische Landrecht Art. 3 spricht seine unbedingte Herrschaft über alle Badener und über alle Gerichts- und Rechtsgeschäfte auch der Fremden in Baden aus.

Die allgemeine Deutsche Wechselordnung Art. 84. „Die (Wechsel-) Fähigkeit eines Ausländers — wird nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein (danach) nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist," hat für den Fall da ein Ausländer z. B. ein Mailänder, der in seiner Heimath nicht wechselfähig ist, in Frankreich &c., nach dessen Gesetzen er wechselfähig ist, einen Wechsel ausgestellt hat und in Leipzig vor Gericht gezogen wird, kein Gesetz gegeben. Dem einfachen Wortsinn nach sollte dieser Mailänder vom Leipziger Gerichte freigesprochen werden; er wird aber sicherlich verurtheilt, wenn es an keinem nach Französischem oder nach Deutschem Recht wesentlichen Erforderniß fehlt. Er wird sich auch gar

nicht einmal auf seine Unfähigkeit nach Mailändischem Recht zu berufen wagen, weil er sonst auch als Betrüger zur Rechenschaft und Strafe gezogen würde.

Auf die Staatsverträge über gegenseitige Rechtshülfe, welche Württemberg mit Baiern 1821, Baden 1826, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen 1827; und welche Preußen mit Braunschweig 1841 und mit den Sächsischen Staaten 1824—1845 und diese miteinander 1831—1848[4]) geschlossen haben, scheint die civilistische Doctrin und Praxis einen bedeutenderen, freilich zumeist abstoßenden Einfluß gehabt zu haben. Denn es finden sich zwar verschiedene Stücke aus den widersprechenden Doctrinen in denselben, und in verschiedenen Verträgen; aber man hat offenbar weder die einen noch die anderen annehmen, sondern vielmehr alle ausschließen wollen, indem man die Collision der verschiedenen Landesgesetze und ihre Partikularrechte durch eine ganz andere, neue und eigne Bestimmung zu beseitigen suchte, wonach die Unterthanen jedes Souveräns stets von seinen Gerichten nach seinen Gesetzen beurtheilt werden sollen und wodurch daher ebenso sehr die Unabhängigkeit der Souveräne gewahrt als die Verwirrung verhindert zu werden schien, welche in der Rechtspflege entstehen kann, wenn der Richter nach fremden, ihm unbekannten Gesetzen urtheilen soll. Man legte nämlich der ganzen Uebereinkunft in Art. 5 die Regel zum Grunde: daß actor sequitur forum rei, d. h: daß jeder Fremde wie jeder Einheimische nur bei seinem Richter in seinem Wohnsitz verklagt werden kann, wofern nicht ein besonderer Gerichtsstand für einzelne Klagesachen in dem Vertrag anerkannt oder festgesetzt ist. Als solche besondere Gerichtsstände sind aus dem Gemeinen Deutschen Rechte beibehalten: der der Widerklage, der Provocation, der Erbschaft, des

4) In drei Familien zusammengestellt von O. Krug: Internationalrecht der Deutschen. Leipzig 1851.

Concurses, dann der gelegenen Sache in Betreff aller dinglichen und aller mit dem Grundbesitz zusammenhängenden persönlichen Klagen, der Erbschaft, des Arrestes, (jedoch nur, wie gegen Einheimische), des Contract's am Geschäfts- oder am Erfüllungsort, wenn der Schuldner dort ist, der geführten Verwaltung und des Hauptprocesses für die Intervention. Ausdrücklich ausgeschlossen und verboten ist die freiwillige Prorogations-Unterwerfung eines Unterthans unter die nach dem Vertrag nicht zuständige Gerichtsbarkeit des andern Staats. Die von den hiernach zuständigen Gerichten des einen Staats gefällten Urtheile sollen auch von den Gerichten des andern Staats wie diejenigen der eigenen Landesgerichte vollstreckt werden. Die Abweichungen im Einzelnen erscheinen gegen diesen Grundgedanken ebenso unbedeutend als zufällig und würden die längst als wünschenswerth und nothwendig erkannte Vereinbarung zwischen den nördlichen und südlichen Staaten des Deutschen Zollvereins gewiß nicht verhindert haben. Warum ist denn keine solche zu Stande gekommen, da doch die norddeutschen Staatsverträge dieselbe Grundlage haben, wie die süddeutschen, und alle nach dem Vorgang des ersten Württembergisch-Baierschen Vertrages geschlossen sind? In der Verschiedenheit des süddeutschen und norddeutschen Rechts kann der Grund wohl nicht liegen, denn das Württembergische Recht ist von dem Baierischen und Badischen wenigstens ebenso verschieden, wie das Preußische vom Sächsischen und Braunschweigischen, und ebenso wenig dürfen wir ihn in der Eifersucht der Könige oder in deren Besorgniß suchen, an Ehre und Unabhängigkeit etwas einzubüßen, indem etwa einer dem andern in dieser oder jener Bestimmung nachgäbe; denn man könnte sich beiderseits nachgeben und vergleichen! Sollten sie vielleicht den bisherigen Zustand der Collision und Confusion der Rechte in der alten civilistischen Doctrin und Praxis dieser neuen Vereinbarung und Ordnung der Rechtspflege vorziehen? Es scheint wirklich so!

und ist recht so! Die Gründe liegen nahe genug: zunächst ist die weite Entfernung der südlichen und westlichen Bairischen, Württembergischen und Badischen Lande und Gerichte von den nordöstlichsten Preußischen der Rechtsverfolgung der Fremden bei ihrem heimischen Gerichte an sich schon sehr hinderlich, dann aber erkennt der fremde Richter über das hiesige Rechtsgeschäft und -Verhältniß nur in Betreff der Form nach hiesigem Rechte, in Betreff seines rechtlichen Gehalts und Erfolgs, wie in Betreff der Rechtsgeschäftsfähigkeit des Schuldners nach seinem fremden Landes-Standes-Provinzial-Stadt-Dorf-Recht, Privilegien ꝛc. Da nun die meisten Deutschen Länder, namentlich auch Baiern mit 64 solchen Partikular-Rechten und Preußen mit noch viel mehr dergleichen[5]) gesegnet ist, welche nur wenige Richter und Rechts-Anwälte kennen, so müßte jeder irgend vorsichtige Mann Bedenken tragen, sich mit einem solchen Mann, dessen Recht er nicht kennt und nicht kennen lernen kann, in ein irgend erhebliches Geschäft einzulassen, woraus eine Forderung und eine Klage entstehen könnte. Nach dem jetzigen Recht sind diese Umstände: die weite Entfernung des fremden Gerichts und die Ungewißheit, ob es das hier wohlerworbene Recht anerkennen werde oder könne, fast nach allen Deutschen Rechten hinreichende Gründe, den Arrest und Arrestproceß gegen den Fremden, seine Sachen und Forderungen anzustrengen, und wo das nicht ist, kann der Fremde sich doch freiwillig dem hiesigen Gericht und Recht unterwerfen. Ein dritter Grund, der nicht sowohl von der Nützlichkeit und der Beschwerlichkeit für die Unterthanen — im Gegensatz zur Bequem-

---

5) So bestanden in Breslau neben einander fünferlei partikuläre Gesetze und Observanzen bis 1. Januar 1840. Es kam vor, daß Ein Haus auf der Gränze verschiedener Rechte lag, denen es daher theilweise angehörte. Gesetzsamml. 1839. S. 166. v. Savigny Bd. 8. S. 20. Note c.

lichkeit der Regierungen und der Gerichte hergenommen ist, sondern auch das wirkliche (materielle) Recht und die Gerechtigkeit selbst angeht, ist der, daß der Staat und das Gericht von Gott und Rechtswegen verpflichtet ist, den Unterthanen und den Fremden (als zeitigen Unterthan) in dem Rechte, welches derselbe in seinem Gebiet unter der Herrschaft seiner Gesetze nach diesen Gesetzen wohlerworben hat, zu schützen und zu schirmen, wie es nach diesen Gesetzen ist, daß er also über solche in seinem Gebiet eingegangenen Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse entweder das Landesgericht nach dem Landesrecht erkennen heißen, oder bedingen muß, daß der andere Staat seine Gerichte nach diesem selben Recht und Gesetz erkennen heiße, worunter und wonach das Rechtsgeschäft und -Verhältniß eingegangen worden. Es würde dem Rechte und der Gerechtigkeit viel mehr entsprechen, wenn die Deutschen Staaten sich zu dem Umgekehrten verglichen: daß jeder ihrer Unterthanen, vor den Gerichten des Orts und Landes, wo er ein Rechtsgeschäft- oder Verhältniß eingangen, Recht nehmen und daß ihr eigenes Gericht seines Wohnsitzes rc. deren Urtheile vollstrecken solle. Wollen und können sie das aber auch nicht, weil ihre Gerichte dann öfters Urtheile zu vollstrecken haben würden, die mit den Landesgesetzen in Widerspruch ständen, so müssen sie wenigstens gestatten, daß ihre Richter v. Savigny's Regel befolgen: „daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört und unterworfen ist", und nach dem da herrschenden Rechte erkennen.

Durch solche Gestattung würden freilich nicht bloß einzelne Ausnahmen von den allgemeinen Landesgesetzen sanctionirt, welche die Preußische Regierung im J. 1820 nicht zulassen mochte, „weil sie den Richter irre machen und über ihre Auslegung und Anwendung auf den concreten Fall Zweifel übrig lassen könnten," sondern

der Zweifel, ob und in wie weit das Landesgesetz oder ob und welches fremde Recht und Gesetz in jedem Rechtsfall mit Fremden oder aus der Fremde zur Anwendung zu bringen sein möchte, würde zur allgemeinen Regel und, ein Grundsatz zum allgemeinen Gesetz erhoben werden, der dem Völker- und dem Rechte des Staats auf sein freies Recht, Souveränetät, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit rc. ebenso stark widerspricht, wie er dem Staatsrecht oder -Gesetz der Unterordnung der Provinzen rc. unter die allgemeine Staatsgewalt und ihrer Statuten unter seine Gesetzgebung, ihrer Gerichte unter sein höchstes Obergericht, gar trefflich entspricht.

Wenn sich aber die Deutschen Staaten dazu nicht entschließen und vereinigen mögen, daß fremde Landesrechte und Statuten mit den ihrigen bei ihren Gerichten in Widerstreit treten dürfen und daß dieser Widerstreit nach demselben Gesetz gehoben werden solle, wie die Collision der Statuten ihrer eigenen Provinzen und Städte Land- und Ortschaften, sondern, wenn sie andern Staaten gegenüber ihre Souveränetät, die Herrschaft ihres Souveräns und seiner Rechtsgesetze und Gerichte über alle seine Unterthanen und über sein ganzes Staatsgebiet und alle darin befindlichen Menschen und Sachen und Handlungen entschieden behalten und behaupten wollen, so werden sie die neue Doctrin ebenso wenig und noch weniger gutheißen können, als die alte, welche doch auch etwas völkerrechtliches in sich aufgenommen hatte.

Die alte Doctrin ist freilich, wie wir gesehen haben, eben wegen dieser Vermengung und Vereinigung des Völkerrechtlichen mit dem Staats- und Civilrechtlichen in eine so heillose Verwirrung gerathen, daß, wer irgend eine von ihr oder in ihr aufgestellte allgemeine civilrechtliche Regel nach ihrer Lehre als allgemeine Regel annimmt und auf alle Fälle anwendet, welche sie darunter befaßt, wenn nicht immer, doch gewiß meistentheils unrecht erkennen zu müssen scheint. Und es ist eine allbekannte

und viel beklagte Sache, daß in den s. g. Collisions-Fällen sowohl zwischen inländischen als zwischen ausländischen Fremden wie wenn In- oder Ausländer über ein in einer andern Provinz oder über ein in einem fremden Staatsgebiet eingegangenes oder zu erfüllendes oder erworbenes Recht, Geschäft oder Verhältniß streiten, die Urtheile der drei Instanzen gemeiniglich verschieden, und auch die für dasselbe Urtheil angeführten Gründe öfters noch viel verschiedener, nicht selten aber sämmtlich unzureichend sind. Aber so schlecht, wie es hiernach scheinen könnte, ist die Praxis doch nicht. Die meisten Richter lassen sich nicht sowohl durch diese verwirrte Doctrin bestimmen, als vielmehr von ihrem natürlichen, durch Unterricht und Uebung ausgebildeten Rechtsgefühl, welches das Rechte in den einzelnen Fällen mit oft wundersamer Schärfe trifft, und fügen erst hinterher ihrem Urtheil diese oder jene alte Regel, vielleicht auch eine Schrift, welche ihre Deutung derselben gutheißt, zur Begründung oder als Belag ihrer Begründung bei. Dergleichen Beläge aber lassen sich eben wegen jener Vermischung des s. g. internationalen und interprovinziellen oder des aus- und des inländischen Fremdenrechts in der civilistischen Doctrin für alle möglichen Entscheidungen jedes Falles finden, und wenn etwa kein Deutscher Civilist die betreffende Ansicht ausgesprochen haben sollte, so bieten die altniederländischen, die Englischen und die Nordamerikanischen Rechtssprüche und Autoren eine überreiche Auswahl. Diese weichen zwar von einander und von der Deutschen Praxis und Doctrin vielfältig ab, aber sie haben doch auch Manches, namentlich die Vermengung von Privat- Staats- und Völkerrechtlichen Grundsätzen und zwar darum mit einander gemein, weil auch das gegenseitige Verhältniß der alten Niederländischen Provinzen oder Staaten, der sich im Lauf der Zeit vereinigenden Königreiche von Großbritanien, England und Schottland und Irland, wie der Nordamerikanischen Freistaaten und ihre Gesetz-

gebungen oder Statuten zu einander lange Zeit unbestimmt, unklar und schwankend gewesen ist.

Die niederländischen Generalstaaten wollten und sollten die höchste Gewalt über alle vereinten Provinzen oder Staaten haben; aber nicht nur diese nahmen für sich die ganze und volle Staatsgewalt, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit rc. über ihr Gebiet in Anspruch, sondern auch einzelne Städte behaupteten volle Freiheit: Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu haben. — Zwischen den Nordamerikanischen Freistaaten und ihren theils englischen, theils französischen, theils spanischen, gemeinrechtlichen rc. Statuten besteht bis jetzt ein ähnliches Verhältniß, daß sich nicht sagen läßt, ob den einzelnen Staaten oder der Union die wirkliche Staatsgewalt gebührte. Da aber der vorige und der jetzige Präsident die allgemeinen Unionsgesetze über die Rückforderung der aus den südlichen Staaten entflohenen Sclaven rc. mit Kraft und Erfolg aufrecht erhalten und, da ein allgemeiner höchster Gerichtshof für alle nichtpolitischen — also für alle privatrechtlichen Streitigkeiten errichtet ist, da die Verfassung bestimmt, daß die rechtskräftigen Urtheile jedes Amerik. Gerichts in allen Staaten vollstreckt werden sollen, so müssen die einzelnen Rechtsgebiete in die Stellung von Provinzen, und ihre Statuten und Gesetze in das Verhältniß treten, welches die Partikular-Rechte eines und desselben Staats von Rechtswegen zu einander haben.

In Großbritanien hat das seit 1707 gemeinschaftliche Parliament das schottische und das altenglische Recht stets als Partikularrechte behandelt und seit der Vereinigung Irlands auch das irländische; und wenn die Schottischen Gerichtshöfe noch vor 50 Jahren ihre Urtheile öfters so gefaßt haben, als ob Schottland ein souveränes Volk und Königreich und nicht ein Theil und Glied oder Provinz von Großbritanien, sein Recht kein Partikular-Recht wäre, und als ob die Engländer wie ausländische Fremden während ihres Aufenthalts in diesem Königreich

seine zeitweiligen Unterthanen würden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Parliament die richtige Einsicht und als höchste Staatsgewalt und oberster Gerichtshof das Recht und die Macht hat, ihr Eingang und Geltung zu verschaffen.[6]) — Diese Rechtsverhältnisse und ihre Entwicklung muß man sich stets gegenwärtig halten, wenn man englische Rechtssprüche zu praktischen oder zu wissenschaftlichen Zwecken benutzen will.

Sehr lehrreich ist sie und ihre Vergleichung mit der Entwicklung des inländischen Fremdenrechts in den Deutschen Staaten, welche neuerdings durch die Pariser Frieden, Wiener Congreß-Acte und andere Verträge solche Provinzen erhalten haben, worin eigene von dem Rechte des Stammlandes verschiedene Gemeine Rechte galten, wie Preußen Neuvorpommern und Rügen und Ehrenbreitenstein rc., wo Gemeines Deutsches Civilrecht, die Bergischen und Rheinlande, wo das französische Gesetzbuch galt und noch gilt, und wie Baiern die Rheinpfalz mit franz. Recht und Gerichtsverfahren u. a. m. Hier waren namentlich die Rheinischen Gerichtshöfe, obgleich auch viele ihrer Mitglieder auf Deutschen Universitäten gebildet sind, gar sehr geneigt, die alten Provinzen als Ausland, ihr Recht als fremdes Recht und die Urtheile ihrer Gerichte wie fremdherrliche anzusehen und zu behandeln. Es mag dies seinen Hauptgrund darin gehabt haben, daß das französische Recht in seinem Gebiete ganz und ausschließlich gelten will, mehr als jedes andere Gemeine Recht namentlich als das Gemeine Deutsche Civilrecht und das Preußische und das Bairische Landrecht, welche wenigstens Partikular-Rechte und Statuten gelten und sich selbst vorgehen lassen. Vielleicht

6) In Großbritanien und in Nordamerika werden alle Landeseinwohner und Unterthanen des Reichs nach ihrem Personal-Statut, die Fremden nach dem Statut des Orts beurtheilt, wo sie sich aufhalten und in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse eingelassen.

aber hat auch die alte Ansicht von dem gegenseitigen Verhältniß der Partikularrechte, als ob jedes Rechtsgebiet gegen das andere **Ausland** wäre,[7]) dazu mitgewirkt; denn auch die Alt-Preußischen Gerichte haben öfters in diesem Sinn erkannt, namentlich in Schwängerungsklagen, wo der Widerstreit der verschiedenen Rechte am schroffsten hervortritt. So wurde ein Berleburger, der unter der Herrschaft des Rheinischen Rechts (code civil) außerehelich ein Kind erzeugt hatte, von dem ersten Richter freigesprochen, vom andern verurtheilt, das Geheime Obertribunal in Berlin aber erkannte am 16. Mai 1843: er habe das Kind von der Zeit, da er nach Hause, (Wittgenstein) wo Gemeines Deutsches Recht gilt, zurückgekehrt sei, zu alimentiren!! Dagegen faßte es am 21. November 1849 den Plenar-Beschluß, daß ein unter französischem (Rheinischen) Recht erzeugtes und wohnendes Kind auch dann keinen Anspruch auf Alimente habe, wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz unter Preußisches Landrecht verlege! Allein es ward doch, weil die Rheinischen Gerichte französischrechtliche Bedenken trugen, die Vorladungen und Urtheile der übrigen Preußischen Gerichte besonders gegen Schwängerer zu vollziehen, für nöthig erachtet, das allgemeine Gesetz vom 2. Mai 1853 zu erlassen: daß die Insinuation einer Vorladung eines Königl. Gerichts so wie Vollstreckung eines Urtheils von andern Königl. Gerichten nicht aus dem Grunde verweigert werden dürfe, weil jenes Gericht nicht das competente sei.[8]) Da nun nach Preuß. A. L. Rt. II. Thl. 1 Tit. §. 1087 die Klage

7) „So sagte ein wissenschaftlich und praktisch tüchtig gebildeter Jurist in Greifswald:“ Ihr Haus und Garten ist, da Sie nach Römischem Rechte leben, gegen das Haus und Garten Ihres Schwagers und Nachbarn, der nach Lübischem Rechte lebt, Ausland! Ausland!

8) Auch die Baierischen Gerichte haben (nach Seuffert Blätter für Rechtsanw. 8 S. 21 1853) belehrt werden müssen, daß die pfälzischen Urtheile nicht fremde, sondern Baierische und als solche zu vollstrecken seien.

auch am vorigen Wohnorte des Schwängerers angestellt und abgeurtheilt werden kann, so muß derselbe, auch, wenn er nach der Erzeugung des Kindes seinen Wohnsitz nach dem Cölnischen Appellationsgerichts-Bezirk verlegt hat, dieses doch alimentiren; denn nach einem Erkenntniß des Geheimen Obertribunals (I Senat) vom 3. Dezbr. 1851. werden die Rechte des unehelichen Kindes gegen seinen Vater durch die Gesetze des Geburtsorts des Kindes bestimmt, wenngleich der Vater für seine Person diesen Gesetzen nicht unterworfen ist.[9]) Nachdem nun 1852 auch der Rheinische Revisions- und Cassationshof (als V Senat) dem Geheimen Obertribunal einverleibt ist, läßt sich erwarten, daß das Rheinische (ursprünglich französische) und das Neu-Vorpommersche (ursprünglich gemeine Deutsche Civil-) Recht die ihnen von Staats- und Rechtswegen gebührende Stellung als Provinzial-Statuten zu einander und zum Allg. Preuß. Landrecht einnehmen werden. Indeß darf ich nicht verschweigen, daß der V Senat des Obertribunals noch am 3. Mai 1853[10]) in Erbtheilungssachen einer Frau, welche in erster Ehe unter Preußischem Rechte gelebt und geerbt, dann 1843 sich unter Gemeinem Civilrecht in Neu-Vorpommern mit einem Professor wieder verheirathet und ihrem zweiten Ehegatten ein Viertel ihres Vermögens in Ehepacten vor dem Colberger Gericht 1842 verschrieben hatte; seinem Erkenntniß die Meinung zum Grunde gelegt hat: „Diese Frage könne nicht, wie es in den beiden difformen Urtheilen geschehen, unmittelbar und allein aus allgemeinen Rechtsprinzipien (über die Collision der Statuten) entschieden werden! Die

9) Richtiger: nach den Gesetzen des Erzeugungsorts, wie das O. A. G. zu München 1. Dez. 1829 und neuerdings erkannt hat: Seuffert Blätter für R. A. Bd. VII S. 536. Archiv für Entsch. I Nr. 153.

10) Abgedruckt in Bd: XXV. S. 375 der Entscheidungen des Geheimen Ober Tribunals und Seufert Archiv für Entscheid. Bd. 8 Heft 1 Nr. 6.

poenae secundarum nupliarum, die Beschränkungen, welche dem zur zweiten Ehe schreitenden Gatten zu Gunsten der Kinder des ersten Ehebettes auferlegt sind, sind durchaus singulärer Natur, — beruhen, wie dies die Motive der betreffenden Römischen Gesetze außer Zweifel setzen, ganz auf Rücksichten der Moralität, Nützlichkeit und Billigkeit. Es kommt daher ausschießlich auf diese Gesetze an" rc.

Wenn die Erblasserin aus einem fremden Lande nach Neu-Vorpommern gekommen wäre, würde es sich vielleicht rechtfertigen lassen, daß der hiesige Richter zunächst auf sein Landesrecht sähe und danach spräche, wofern über wirkliche Strafen für Verbrechen, Vergehen oder über andere obligatorische Handlungen rc. und ihre rechtlichen Folgen, nicht, wie hier, über ein auswärts wohlerworbenes Recht, hier volles unbeschränktes unwiderrufliches Eigenthum an dem gerichtlich zugetheilten Nachlaß ihres ersten Gatten — zu erkennen wäre. Wollte man aber das eigene Partikular-Recht oder Gesetz in seiner Collision mit andern Partikular-Rechten des Staats, darum ausschließlich zur Anwendung bringen, weil seine Bestimmungen ganz singulärer Natur sind, auf Rücksichten der Moralität, Nützlichkeit oder Billigkeit beruhen, so würde auf die Partikular-Rechte und Gesetze der übrigen Land- und Ortschaften nie und nimmermehr Rücksicht zu nehmen sein, da jedes Partikular-Recht, weil und so weit es von dem Gemeinen Landes- und dem andern Partikular-Recht abweicht, singulärer Natur ist, und auf Rücksichten der Moralität, Nützlichkeit oder Billigkeit — nach der Ansicht des Gesetzgebers wenigstens — beruht. Im vorliegender Falle hat die Königl. Preuß. Gesetzgebung, unter deren Herrschaft die erste Ehe eingegangen, geführt und beendigt worden, die Gemeinrechtlichen lucra nuptialia — ohne Zweifel aus Rücksichten der Moralität, Nützlichkeit oder Billigkeit, wenn nicht gar des Rechts — gänzlich abgethan und dem Ehe-

gatten sogar ein Erbrecht neben den Kindern verliehen, vermöge dessen sie das Eigenthum wie diese und alle andern Erben erwerben, d. h. unwiderrufliches volles unbeschränktes Eigenthum! Wäre die erste Ehe unter der Herrschaft des Gemeinen Römischen Rechts in Neu-Vorpommern geschlossen und beendigt, so würde das Eigenthum des überlebenden Ehegatten von Anfang an gesetzlich widerruflich sein und bleiben, wenn er auch in Anclam oder Berlin unter Preuß. Landrecht oder in Cöln unter Code civil sich niederließe, und es würde sofort von Rechtswegen auf seine Kinder erster Ehe übergehen, wenn er sich dort oder irgendwo anders wieder verheirathete; denn durch die bloße Wohnortsverlegung kann ein wohlerworbenes Recht ebenso wenig verloren werden, wie durch den bloßen Zeitverlauf. Es besteht ja fort, wenn auch das Gesetz aufgehoben wird, worauf es gegründet und erworben ist, wie könnte es dadurch vernichtet und verloren werden, daß man sich von einer Königl. Preuß. Provinz in eine andere begibt, nach deren Statut ein solches Recht nicht in solcher Weise und in solcher Kraft und Vollkommenheit erworben werden soll? Indeß dürfte man doch wünschen, daß das Geh. Ober-Tribunal auch darüber einen Plenar-Beschluß fassen möchte: daß auch die lucra nuptialia oder fälschlich s. g. poenae secundarum nuptiarum des gemeinen Rechtes nicht solchen Kindern zu Gute kommen, deren Eltern ihren Ehewohnsitz nicht unter gemeinem deutschen Recht oder unter solchem Gesetz begründet und gehabt, wenngleich der überlebende Ehegatte sich später unter gemeinem Recht niederläßt und wieder verheirathet. Oder: daß die Kinder der ersten oder Vorehe und ihre darauf gegründeten Rechte am elterlichen Vermögen, Nachlaß u. s. w. überall nach dem Particularrecht oder -Gesetz beurtheilt werden müssen, unter dessen Herrschaft diese Ehe ihrer Eltern gestanden und bestanden.

Andere deutsche Obergerichte, z. B. das Hannoversche

in Celle im Erkenntniß v. 30. September 1836 [11]) halten auch den Grundsatz fest, daß das ganze eheliche Güterrecht, auch das Erbrecht der Ehegatten nach dem Orts- oder Landschafts-Statut des ersten Ehewohnsitzes von allen Gerichten aller Provinzen des Staats zu beurtheilen ist.

I. Die allgemeinen Regeln, welche Seuffert, Pract. Pandekten-Recht, 3. Aufl. 1852. §. 17 für den Fall der Collision coordinirter Gesetze verschiedener Bezirke als die gemeinrechtlichen aufstellt, entsprechen dem oben begründeten allgemeinen Staats- und Rechtsgesetze, daß alle Unterthanen und alle ihre Rechte, Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse von allen Gerichten in allen Provinzen desselben Staats nach demjenigen Rechte (rechtskräftigem Urtheil, Privilegium, Orts-, Standes-, Landes-Statut ꝛc. oder Gesetz) beurtheilt werden müssen, welches für diese Person, dieses Recht, Rechtsgeschäft oder -Verhältniß gegeben ist, besteht, gilt.

1) „In Ansehung der Person und deren rechtlichen Eigenschaften (mit den auf Rechts- und Handlungsfähigkeit Bezug habenden Wirkungen) entscheiden überall die an ihrem Wohnort geltenden Gesetze" (natürlich auch Privilegien, Urtheile),

2) „die Sachen, die dinglichen Rechte daran, insbesondere deren Erwerb, Inhalt und Verlust werden beurtheilt:

a) wenn die Rechtsfrage das ganze Vermögen einer Person als universitas betrifft, nach den Gesetzen des Wohnorts,

b) außerdem ohne Unterschied der beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Gesetzen des Orts wo sie liegen."

---

11) Das Baiersche zu München im Erkenntniß vom 3. Nov. 1845, das Nassausche zu Wiesbaden v. 20. Januar 1840 u. a. Seuffert, Archiv für Entscheidungen d. Ob.-Ger. I Nr. 152.

3) „Für Obligationen gelten im Allgemeinen (von abweichenden Willenserklärungen und streng gebietenden Gesetzen abgesehen) die Gesetze des Erfüllungsortes so für die materiellen Bedingungen der Gültigkeit, wie für die Wirkungen."

4) „Für die Form der Verträge und letzter Willen gilt die Regel: locus regit actum; ist hierin den am Errichtungsort bestehenden Vorschriften genügt, so ist das Geschäft überall für formgerecht zu achten" (und im Inlande nur dann!)

5) „Ueber das gerichtliche Verfahren, nicht aber über Klagrecht entscheidet das Gesetz des Orts, wo der Proceß geführt wird."

II. Wenn er aber hinzufügt: „Nach diesen Grundsätzen werden nicht nur von den Gerichten eines Bezirks die Gesetze der andern Bezirke, sondern selbst die Gesetze des Auslandes zur Anwendung gebracht," so mag sich das vielleicht von den Baier'schen Gerichten, welche die Regeln des Baierschen Landrechts I. Kap. 2. §. 17. so verstehen und anwenden dürfen, behaupten lassen, aber der gemeinrechtlichen Praxis der Gegenwart entsprechen sie sicherlich noch weniger als dem Gerichtsgebrauch der Landesgerichte gegen deutsche und ausländische Fremde zur Zeit des heiligen Römischen Reichs. Mit den Grundgesetzen des jetzt auch zwischen den souveränen deutschen Staaten geltenden Völkerrechts sind sie durchaus im Widerspruch und dem Verkehrs- und Handelsverhältnisse der deutschen Völker mit einander und mit dem Auslande keineswegs so angemessen, daß man sie etwa dem deutschen Bunde zu gesetzlicher Sanction empfehlen dürfte.

Die gegenwärtige gemeinrechtliche Praxis seit Auflösung des heil. Römischen Reichs deutscher Nation ist mit voller Sicherheit nicht festzustellen, bevor die Urtheile aller deutschen Obergerichte über die streitigen Rechte, Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse, welche deutsche

und ausländische Fremde im Inland oder sie oder Inländer im Ausland gehabt, eingegangen, begründet, möglichst vollständig gesammelt und gesichtet sind. Daher habe ich den Herrn O.-A.-G.-Rath Seuffert gebeten, eine solche Sammlung zu veranstalten und er hat denn auch auf dem Umschlag des Registerhefts zu den fünf Bänden des Archivs die Mitarbeiter aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten. Unter den zur Zeit veröffentlichten und mir bekannten Obergerichtserkenntnissen beruhen die meisten auf folgenden, mit den allgemeinen und Grundgesetzen des deutschen Staats- und des Europäischen Völkerrechts übereinstimmenden Grundsätzen:

In jedem deutschen Staate gelten nur die **Landes**gesetze und Rechte, Statuten, Privilegien, rechtskräftigen Urtheile, Begnadigungen und Befristungen u. s. w. für die Unterthanen (namentlich in allen Verhältnissen und Beziehungen zum Staat, Souverän und Volk), auch in der Fremde und für die Fremden in allen ihren hiesigen Rechten, Rechtsgeschäften und -Verhältnissen — ganz und allein als Gesetze. Doch werden die in andern deutschen und fremden Ländern nach deren Gesetzen von In- oder Ausländern wohlerworbenen Rechte, soweit das Landesrecht und -Gesetz nicht entgegensteht, überall anerkannt und geschützt.

I. Das Personenrecht

A. der Inländer auch die im Auslande befindlichen ist das inländische: es folgt ihnen durch die Welt!

B. der Ausländer ist hier auch das hiesige Landes-Recht:

a. Ehre — soweit sie nicht staatlicher Natur und Wirksamkeit ist, sondern privat-civilrechtlich — haben sie:

α. Allgemein menschliche Freiheit und bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie die einheimischen Unterthanen dieser Art (Religion u. s. w.) haben: Deutsche auch zu Grundbesitz. Bundes-Acte. Art. 18. a. desgleichen.

β. Standesehre: Geistliche und Akademische Würden, deutsche Offiziere und andere Aemter, Adel, Orden, Titel rc., als bloße (äußere) Standes ehren, wie die inländischen der Inländer, aber „ohne eigentliche Rechte." Inländer dürfen keine fremden Titel und Orden annehmen und führen, ohne Genehmigung des Landesherrn; wohl aber Aemter in andern deutschen Staaten. Bd.=A. a. 18. b. 2.

γ. Unehre (Infamia) als Unehrlichkeit durch schändliche Gesinnung und Handlung (infamia facti) nach hiesigem Landesgesetz. Die Ehrlosigkeit aber nach Urtel und Recht selbst deutscher Gerichte (infamia juris) hat als ausländische Entehrung nicht die rechtliche Wirkung der inländischen — weder für Aus= noch für Inländer.[12])

δ. Die Begnadigung und Wiederehrung eines wirklichen Verbrechers von Seiten eines fremden Souveräns ebensowenig.

ε. Die Strafen, welche ein rückfälliger Verbrecher im deutschen Auslande erlitten, werden gemeinrechtlich wie einheimische Bestrafungen mitgerechnet.

b. Rechtsgeschäfts= (s. g. Handlungs=)Fähigkeit:

α. innerhalb des Staats folgt dem Landesrecht und Gesetz; doch mit der Maßgabe, daß der in seiner Heimath nach dortigem Recht: Gesetz, Privilegium, Venia aetatis, rechtsgeschäftsfähige Fremde allerwärts als rechtsgeschäftsfähig behandelt und verurtheilt wird, wenn er auch nach hiesigem Gesetz nicht volljährig und rechtsgeschäftsfähig wäre.[13]) Der Fremde soll wissen, daß er

---

12) Als Herr Hassenpflug auch in zweiter Instanz vom Greifswalder Appellhof wegen Betrugs verurtheilt und in Preußen ehrlos erklärt war, blieb er doch Premier=Minister in Kurhessen, und andere deutsche Souveräne erklärten ausdrücklich, daß sie ihn dennoch für ehrlich und ehrenwerth achteten, weil sie ihm einen solchen Betrug von 3 oder 6 Rthr. nicht zutrauen konnten, nachdem er Jahre lang viele Millionen treu verwaltet hatte und dabei verarmt oder doch verschuldet war. Bekanntlich ist er in dritter Instanz freigesprochen.

13) S. Pütter, Fremdenrecht §. 32—34. Die Rechtsgeschäftsfähigkeit ist weder eine blos natürliche Fähigkeit noch ein wohlerworbenes

im fremden Lande unter das Landesrecht getreten und daß er nach Landesrecht durch seine Rechtsgeschäfte sich verbindlich macht, die Inländer aber können nicht wissen, ob er ein Ausländer und im Ausland rechtsgeschäftsunfähig ist. Ehe sie sich mit ihm in seiner Heimath einlassen, erkundigen sie sich bei Handelsfreunden, ob er gut sei, und geben ihm keinen Credit, wenn das Landesrecht ihn gegen Verurtheilung zur Zahlung schützt. Aber hier sind sie sicher. Er und sie stehen hier unter dem Landesrecht.

β. Rechtsgeschäfte, die der Fremde in seiner Heimath eingegangen, werden nach seinem heimischen Recht, die, welche er in einem dritten Staate eingegangen, nach dessen Recht auch in Betreff seiner Rechtsgeschäftsfähigkeit beurtheilt (Civilistenregel: Locus regit actum) und zwar mit derselben Maßgabe (wie ad α), daß der in seiner Heimath rechtsgeschäftsfähige Fremde überall sich rechtlich bindet. Der in seiner Heimath rechtsgeschäftsunfähige Fremde wird dort, in seiner Heimath, natürlich immer als rechtsgeschäftsunfähige Person angesehen und geschützt, wenn er aus irgend einem irgendwo eingegangenen Rechtsgeschäft bei seinem heimischen Richter verklagt wird. (s. A.)

γ. Die fremden Minderjährigen und anderen Rechtsgeschäftsunfähigen genießen den Schutz der Landesgesetze wie die einheimischen gegen die Folgen ihrer hiesigen Rechtsgeschäfte. Die Gesetze und Rechte ihrer Heimath und anderer Staaten sind hiefür nicht maßgebend, sondern können nur bei den unter deren Herrschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte zum Beweise wohlerworbener Rechte oder deren Bestreitung in Betracht kommen.

Recht, sondern eine gesetzliche Rechtseigenschaft, welche das Landesgesetz den verständigen Personen beilegt, den unverständigen abspricht, indem es sie gegen ihre eigene Schwäche und Unverständigkeit in besondern Schutz nimmt. Wenn der Ausländer von dem inländischen Gericht für einen Verschwender erklärt und unter Vormundschaft gesetzt würde, wäre er hier rechtsgeschäftsunfähig; der von seinem heimischen Gericht interdicirte ist nur in seiner Heimath rechtsgeschäftsunfähig.

Die Civilisten begründen diese Beurtheilung des ganzen Rechtsgeschäfts nach dem Recht des Geschäftsorts durch die Anführung der Regel: Locus regit actum, geben aber nicht den völkerrechtlichen Grund an, weßhalb diese Regel hierbei und so gelten soll, während sie sonst nur auf die Form bezogen wird und als Rechtsgesetz nur im Gebiete des Staats gelten kann, dessen Gesetzgebung oder Statut diese Form an diesem Ort geboten hat, sondern sagen, der Fremde habe sich den Gesetzen des betreffenden Landes unterworfen.

II. Das Familienrecht

A. der Inländer auch in der Fremde ist und bleibt das inländische Recht, es folgt ihnen wie die Familienrechte, welche darauf gegründet sind, durch die ganze Welt: d. h. sie werden von ihren inländischen Gerichten darnach allein beurtheilt.

B. Die Ausländer im Lande werden ebenfalls nach Landesrecht und Gesetz behandelt:

a) bei Eingehung und Auflösung, wie in der Ausübung von Familienverhältnissen und Familienrechten. (S. mein Fremdenrecht §. 35—40.)

b) Auswärts wohlerworbene Familienrechte, welche durch amtliche Zeugnisse der Staatsbehörden oder anerkannter Kirchenbehörden bewiesen sind, werden, soweit das Landesrecht und Landesgesetz es gestattet, anerkannt und geschützt wie die einheimischen ehelichen, elterlichen und Kindesrechte.

α. Die persönlichen Rechte der ausländischen Ehegatten, der Eltern und Kinder, der Geschwister gegen einander; auch die durch Legitimation ꝛc. und sonst rechtlich begründeten bestehen fort — z. B. die väterliche Gewalt des Preußen über seinen volljährigen Haussohn — auch in Oesterreich; werden aber ganz nach hiesigem Landesrecht bemessen. Der fremde Mann kann hier über seine Frau und über seine Kinder kein stärkeres

Hauszüchtigungs- oder Zuchtrecht etwa auf Grund seines heimischen Gesetzes — in Anspruch nehmen, als das hiesige Landesrecht dem Ehemann und Vater gibt. Die väterliche Gewalt des Fremden über seine fremden Kinder dauert allerdings, auch wenn sie nach hiesigem Landesrecht, etwa mit der Minderjährigkeit erlischt, hier fort, — aber nur in seinem Rechtsverhältniß zu seinen Kindern ist sie fortdauernd zu Recht beständig und wirksam, nicht auch in Beziehung zu dritten Personen, namentlich nicht zu den eignen Unterthanen dieses Staats. So auch die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau und alle Rechte, welche unmittelbar aus dem heimischen Recht und Gesetz entspringen. Dies zeigt sich auch:

β. in den Vermögensrechten.

Diejenigen Rechte, welche die Familienglieder an dem mitgebrachten Vermögen mitbringen, werden natürlich als wohlerworbene Rechte geschützt. Allein alle Rechte, welche sie im Inlande erwerben, haben, besitzen und üben, alle Rechtsgeschäfte, welche sie hier mit Andern eingehen und die Rechtsverhältnisse, in welche sie dadurch treten, werden hier nach hiesigem Recht und Gesetz beurtheilt.

Wenn z. B. der großjährige Haussohn in einem Staate, wo die väterliche Gewalt mit der Minderjährigkeit aufhört, ein Darlehen aufnimmt, und das Geld verschwendet, so hat der Darleiher gegen ihn volles Forderungs- und Klagerecht, wie gegen den einheimischen; der Vater aber braucht für ihn nichts zu zahlen, wenn und weil er vermöge seiner väterlichen Gewalt die Verfügung oder doch die Verwaltung über das ganze Vermögen, auch das des Sohnes hat. Dieser haftet mit seiner Person und dem Vermögen, welches er im Inlande erworben oder frei besessen hat.

So verhält es sich auch mit den Gütern der fremden Ehegatten: über die mitgebrachten besteht das Recht

des Mannes fort, welches er in der Heimath wohl erworben nach dortigem Recht und Gesetz. Aber für die hiesigen Güter der Frau gilt das fremde Gesetz gar nicht, sondern das hiesige Landesrecht und ebenso für die hier erworbenen Rechte und für die Verbindlichkeiten, welche sie hier nach hiesigem Recht gültig übernommen hat. Der Mann braucht von den ihm verfangenen Sachen der Frau nichts herauszugeben, aber sie selbst haftet, wie jede inländische Ehefrau, wenngleich das ganze Geschäft ohne Zustimmung des Ehemannes nach ihrem heimischen Rechte nichtig sein würde; namentlich haftet sie auch mit dem Vermögen, welches sie im Inlande vor ihrer Verheirathung besessen und nach hiesigem Recht, Gesetz oder Statut frei als Sondereigenthum behalten hat, während ihr dortiges Vermögen in jenem andern Staate kraft des Statuts des ersten Ehewohnsitzes in die Gütergemeinschaft gefallen, ihrer freien Verfügung entzogen ist.

Bei der Uebersiedelung fremder Ehegatten bestehen ihre Rechte, welche sie an ihrem Vermögen jeder für sich oder gegenseitig oder gemeinschaftlich kraft des heimischen Gesetzes erworben haben und besitzen, auch im Inlande fort, aber nicht die Gewalt des Gesetzes jenes fremden Staats, sondern für die hier erworbenen Sachen gilt das hiesige Gesetz. S. das Ausführliche in Pütter's Fremdenrecht §. 46. Nach der alten civilistischen Doctrin sollte das Statut des ersten Ehewohnsitzes in allen Ländern, wo die Ehegatten Vermögen haben, entscheiden, und innerhalb des heil. Römischen Reichs deutscher Nation ließ sich die Ansicht juristisch begründen, aber welche Schwierigkeiten und Uebelstände ihre praktische Durchführung gehabt haben würde (fr. 14. D. de legg. 1. 3.) sieht man aus den Bestimmungen des Preuß. Allgem. L.-R. II. Thl. 1 Tit. §. 352 ff., daß Eheleute, welche nach dem Statut des ersten Ehewohnsitzes nicht in Gütergemeinschaft leben, wenn diese an ihrem neuen

Wohnorte gilt, in Beziehung zu dritten Personen, mit welchen sie hier in Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse eingegangen, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden sollen ꝛc. Jetzt, nachdem die deutschen Länder souveräne Staaten geworden, ist gar kein Grund mehr zn finden, warum nicht das allgemeine Fremdenrechtsgesetz auch für die aus einem deutschen Staat in den andern übersiedelten Ehegatten gelten sollte; denn, wenn sie ihr bisheriges Güterrecht behalten wollen, so brauchen sie es ja nur vertragsweise auszumachen und landesgesetzlich zu verlautbaren; jedenfalls kann jeder von beiden seine bisher wohlerworbenen Rechte sich auch für die Zukunft rechtlich sichern und sicher stellen lassen.

Was endlich die von Manchen zu dem Familienrecht gezählte Verbindlichkeit des Schwängerers einer unverläumbdeten Weibsperson zur Ernährung und Erziehung des unehelichen Kindes betrifft, so habe ich keinen Grund, von der im Fremdenrecht §. 57 als Europäisches Recht dargestellten Lehre rücksichtlich der deutschen Staaten und des gemeinen Civilrechts eine Ausnahme zuzugeben. Da diese Verbindlichkeit eine obligatio ex lege, die Klage eine condictio ex lege ist, so kann sie nach gemeinem deutschen Recht Keinem zustehen, der nicht unter der Herrschaft eines solchen ausländischen Gesetzes oder Statuts erzeugt ist, und auch von einem solchen an keinem Orte des Inlandes mit Erfolg geklagt werden, dessen Gesetz oder Statut nicht dem außerehelichen Schwängerer und vermuthlichen Vater diese Verbindlichkeit auferlegt. Partikularrechte können alle unehelichen Kinder ihrer Unterthaninnen oder alle solche im Lande gebornen Kinder unter ihren besondern Schutz nehmen — und andere dergleichen Bestimmungen treffen, welche dem Gemeinwohl entsprechend scheinen, Kosten vom Gemein-Säckel abwenden ꝛc.

Ausländische Vormünder, welche von fremden Obrigkeiten über Minderjährige, Verschwender und an-

dere Rechtsgeschäftsunfähige bestellt oder bestallt sind, haben in den deutschen Staaten nicht mehr Rechte, als in den übrigen europäischen Ländern. Wenn die alten Civilisten gezweifelt haben, ob nicht wenigstens die von deutschen Obrigkeiten bestallten in allen deutschen Ländern vormundschaftliche Gewalt und Verwaltung hätten, weil der deutsche König oder Kaiser ursprünglich und eigentlich oberster Vormund und Schutzherr aller Unmündigen im ganzen heil. Römischen Reiche war, so ist dieser Grund jetzt ganz weggefallen, da alle Landesherren seit 1806 souverän und selbst oberste Vormünder sind.

Ueber die hier liegenden Grundstücke pflegt eine eigene Vormundschaft bestellt zu werden, und wenn solche dem ausländischen Vormund des ausländischen Eigenthümers vertraut wird, muß auch dieser die Verwaltung nach dem hiesigen Landesrecht führen und der hiesigen Obervormundschaft sich unterwerfen und ihr Rechnung legen. So ist's Gebrauch und in den Verträgen der süddeutschen Staaten Art. 3. 4. 25 und 26 f. 29, der norddeutschen Art. 15 festgesetzt. Bewegliche Sachen des Pflegbefohlenen werden nach der Regel seinem Vormund ausgeantwortet. S. mein Fremdenrecht §. 62.

Wenn der Herzog Karl von Braunschweig, nachdem seine Agnaten ihn für einen Verschwender erklärt, in allen deutschen Staaten als solcher behandelt, die Vormundschaft anerkannt wurde, so hatte dies seinen Grund in der öffentlichen Anerkennung derselben durch alle souveräne Fürsten des deutschen Bundes. — In Frankreich ward diese Interdiction nicht anerkannt, und auch in den deutschen Staaten kann in der Regel eine solche Erklärung und Verordnung eines ausländischen Gerichts den Verkehr der Unterthanen mit dem Verschwender nicht beschränken, noch ihre Rechte und Rechtsverfolgung bei ihren inländischen Gerichten beeinträchtigen, weil das ausländische Gericht im Inlande kein Recht zu solcher Verordnung oder zu deren obrigkeitlichen Bekanntmachung als

solcher hat, die Landesobrigkeit aber sie nicht zur Nachachtung bekannt gemacht hat. — Dieselben allgemeinen Grundsätze gelten, wenn ein Fremder, der hier Vermögen besitzt, in seiner Heimath in Concurs geräth. Die deutschen Staatsverträge Art. 10. Art. 19 ff. haben das Verfahren so geordnet (vgl. mein Fremdenrecht §. 73).

III. Das Sachenrecht

jedes Staates ist auch im gemeinen deutschen Civilrecht unter dem Namen des Realstatuts als das wie für:

A. Inländer, so auch für

B. Ausländer ganz und ausschließlich geltende Gesetz über die Erwerbung und Veräußerung, den Besitz und Gebrauch namentlich der unbeweglichen Sachen, Grundstücke u. dgl. allgemein anerkannt, so daß hierin keine Abweichung von dem praktisch-europäischen Fremdenrecht behauptet wird, welches im Fremdenrecht §. 64—68 dargestellt ist.

Für die beweglichen Sachen gilt in gleicher Weise das Gesetz des Landes, wo sie sich befinden. Es wird von den neueren Civilisten, namentlich auch von v. Savigny Bd. 8. §. 366 vollständig anerkannt. Die ausländischen, namentlich die englischen und nordamerikanischen Juristen wollen die Regel: Mobilia sequuntur personam, — ossibus inhaerent, welche von den deutschen auf die Universalsuccession beschränkt wird, ganz allgemein geltend machen, weil bewegliche Sachen keine feste Lage hätten, personal property has no locality; aber die englischen und nordamerikanischen Gerichte erkennen über Erwerbung und Veräußerung der in ihrem Bezirk befindlichen beweglichen Sachen nach Landesrecht, lassen aber den Beweis zu, daß dieselben, bevor sie ins Land kamen, im Ausland, oder auf der See — etwa durch Connossament und Kauf ꝛc. von einem Andern wohl erworben worden.

Beide, in- und ausländische Rechtsgelehrte scheinen den im Welthandel üblichen Connossamenten und Certen

nicht die gehörige Beachtung zu widmen. Im Fremdenrecht §. 70 ff. habe ich den Verkehr durch solche Waarenwechsel und §. 72 das Verfahren dargestellt, wenn doppelte Connossamente versandt und eins girirt oder die Waaren vom Consignatar oder Mandatar veräußert sind u. s. w. Die gemeinrechtlichen und statutarischen Rechtsregeln kommen dabei zur Anwendung; sind aber allein nicht maßgebend, denn die Connossamente sind bei allen seefahrenden Völkern im Gebrauch und gelten daher für internationales Handelsrecht.

Die alte Regel: Mobilia sequuntur personam kann zu seiner Begründung nicht gebraucht werden.

Ueber die dinglichen Rechte an fremden Sachen siehe mein Fremdenrecht §. 74.

IV. Schuldforderungsrecht.

Ueber Schuldforderungen erkennt jedes nach seinem Landesrecht zuständige Gericht nach seinem Landesrecht, läßt jedoch jeder Partei den Beweis frei, daß aus einem auch vom Landesrecht anerkannten Rechtsgrunde die Schuldforderung größer oder kleiner oder anders oder gar nicht erworben sei.

Zuständige (competente) Gerichte sind, — der alten Gastgerichte, der neueren Handels- und Wechselgerichte und der partikulären besonderen und privilegirten Gerichtsstände der Studenten, Handwerker, der landesherrlichen Beamten, welche in einer Stadt lübischen Rechts nach römischem und gemeinen deutschen Civilrecht beurtheilt werden und anderer nicht zu gedenken — nach gemeinem deutschen Civilrecht und nach den Gesetzen der meisten deutschen Staaten:

1) das Gericht des Orts, wo der Beklagte wohnt, forum domicilii wo er eine Fabrik, Pachtung oder Grundbesitz (Landsassiatus plenus), oder dgl. ständiges Geschäft hat, gemeinrechtlich nur für die darauf bezüglichen Schuldforderungen (Landsass. minus plenus);

2) wo der Beklagte eine Verwaltung geführt, forum gestae administrationis, mit oder ohne Auftrag Geschäfte besorgt und dabei etwas versehen oder daraus etwas zu fordern hat,

3) wo die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, forum solutionis s. praestationis,

4) wo die Rechtsverletzung erfolgt ist: forum delicti commissi (auch deprehensionis),

5) wo der Vertrag eingegangen ist, forum contractus, wenn Beklagter gerade dort ist,

6) das Gericht, dem sich die Parteien vertragsweise oder stillschweigend (durch Klage und Litiscontestation) unterworfen haben, — forum prorogatum,

7) das Gericht, wo der Gläubiger klagt, forum reconventionis, für die Widerklage des Schuldners,

8) das Gericht, wo gegen den Beklagten Arrest ausgewirkt ist — forum arresti, — ist gegen Fremde meistenorts auch in der Hauptsache zuständig, wenn es das auch gegen Inländer nicht wäre oder würde.

Die neueren Civilisten, namentlich auch v. Savigny S. 200 ff. haben diese mannichfachen Gerichtsstände mißbilligen und beschränken zu müssen geglaubt, nicht sowohl um dem Kläger die Rechtsverfolgung zu erschweren oder um den Beklagten zu begünstigen, sondern, weil viele dem Röm. Rechte unbekannt und nicht rechtlich begründet seien; da die Parteien sich durch den Vertrag, indem sie ausmachen oder erwarten, daß die Erfüllung (Leistung) an einem bestimmten Orte geschehe — dem Gerichte und Rechte dieses Leistungsorts unterwürfen.

Wenn die eine oder die andere Partei den Beweis unternimmt und führt, daß die bedungene Leistung nach dem Rechte des Leistungsortes, wie es dort Gesetz oder Gebrauch ist, geleistet werden solle, so muß allerdings jedes nach dem Rechte seines Landes zuständige Gericht — solche Uebereinkunft, soweit sie nicht seinem Landesrecht zuwider ist, gelten lassen, und

als rechtsbeständig anerkennen und schützen. Allein daraus allein, daß ein Hiesiger verspricht, an einem fremden Orte etwas zu leisten, folgt noch nicht, daß er nach dem fremden Rechte leisten wolle, da er dasselbe vielleicht gar nicht kennt und es nicht zu kennen braucht, — wie der Inländer, der daher allerdings nach demselben leisten soll und muß, wenn es nicht erweislich anders ausgemacht ist. Der hiesige Contrahent, der hier versprochen hat, im Auslande ein Haus zu bauen, eine Fabrik anzulegen oder zu leiten, muß, weil er hier: unter der Herrschaft des hiesigen Rechtes und unter natürlicher Voraussetzung oder Anerkennung derselben contrahirt hat, nicht nur von dem hiesigen Gerichte nach hiesigem Rechte beurtheilt werden, wenn er wegen Nichterfüllung an seinem Wohnort verklagt wird, sondern auch das Gericht des fremden Erfüllungsortes muß seinem Einwand, daß die Verbindlichkeit unter und nach seinem heimischen Rechte auf diese, demselben entsprechenden Bedingungen eingegangen, das Recht daraus so und nicht anders dort wohlerworben und daher auch hier anzuerkennen und zu schützen sei, Statt geben.

Dies geschieht auch alle Tage, indem die Gerichte auf die von Ausländern im Ausland eingegangenen Verbindlichkeiten — nicht nur in Betreff der Form, sondern auch in allen übrigen Beziehungen die Regel: Locus regit actum zur Anwendung bringen. Sie lassen dieselbe allerdings auch für die Formen ausländischer Rechtsgeschäfte aber nicht so unbedingt als zwingend und ausschließlich wie bei inländischen — unter der Herrschaft eines Particularrechtes oder Statuts abgeschlossenen Rechtsgeschäften gelten, sondern erkennen auch ihre inländischen Formen bei ausländischen Rechtsgeschäften als genügend an, besonders wenn Inländer sich dadurch verbindlich gemacht haben; gestatten jedoch auch ihnen den Beweis, daß sie die strengere Form des Abschließungsorts als dort allein bindend betrachtet, die mündliche Vereinbarung

nicht als einheimische Form, nicht als Geschäftsabschlußform gebrauchen wollen, sich dadurch nicht gebunden haben. Es kommt also Alles darauf an, ob der Beweis erbracht wird, daß die übereinstimmende Willensmeinung und Absicht der Parteien diese — von der allgemeinen Regel abweichende oder ihr gegen die Wahrscheinlichkeit entsprechende — gewesen, denn sowohl die gesetzliche als die natürliche Vermuthung muß hier der übereinstimmenden Willenserklärung der Privaten weichen. Daran ist kein Zweifel; aber auch daran nicht, daß die rechtliche Vermuthung — praesumtio juris — bei ausländischen Verbindlichkeiten ebenso sehr für den Vertragsort spricht, wie bei inländischen für den Erfüllungsort.

Das Weitere, namentlich auch über Wechselverbindlichkeiten s. im Fremdenrecht §. 75 ff. 81.

V. Das Erbrecht

A. der im Ausland verstorbenen Einwohner des Landes ist das inländische

a) in Ermanglung einer rechtsbeständigen letztwilligen Verfügung, das landesgesetzliche, statutarische ꝛc.

b) Letztwillige Verfügungen sollen die landesgesetzliche Form haben; doch wird auch die an dem ausländischen Errichtungsort gesetzliche Form für genügend angesehen. — Die civilistischen Schriftsteller führen dafür die Regel: Locus regit actum an und lassen auf Grund derselben auch die z. B. in Paris blos selbstgeschriebenen s. g. holographischen Testamente gelten. Dies ist jedoch m. E. durchaus unstatthaft, da der Rechtsgrund, welcher die statutarische Form des inländischen Errichtungsorts zur ausschließlichen macht: — die gesetzliche Bestimmung der Staatsgewalt, bei ausländischen Testamenten nicht statt hat, wie schon oben bemerkt worden. Aber auch der völkerrechtliche Grundsatz: daß alle, auch die im Ausland wohlerworbenen Rechte, anerkannt und geschützt werden müssen, rechtfertigt deren Anwendung nicht,

da das Erbrecht, d. h. das Recht auf den hiesigen Nachlaß des Verstorbenen, auf die nachgelassenen Sachen erst aus dem hier eröffneten Testament hier erworben werden soll und allein erworben werden kann, wenn das Testament hier gültig ist. Wenn man in Deutschland die übrigen Formen, namentlich die auch in Deutschland üblichen vor sieben Zeugen u. s. w. für genügend gelten läßt, so hat das seinen Grund zum Theil bei den alten Röm. Privattestamenten darin, daß das Gemeine deutsche Civilrecht sie kannte und anerkannte, zum anderen Theile — bei den öffentlichen Testamenten in dem Vertrauen (publica fides), welches man den fremden Staatsbehörden schuldig ist, die sie aufgenommen oder beglaubigt und aufbewahrt haben.

B. Der im Inland verstorbenen oder hier begüterten Fremden.

Wenn ein Fremder im Bezirk stirbt oder doch hier Vermögen hinterläßt, so sorgt das Gericht bekanntlich zuvörderst für die Sicherheit des Nachlasses durch Versiegelung u. s. w., demnächst aber für dessen Aushändigung an den rechten Erben.

Die Frage, wer der rechte Erbe sei? hat es sich aus und nach dem Rechte zu beantworten und zwar nach seinem Landesrecht: zuvörderst die Frage: ob nach seinem Landrecht die Erbschaft hier eröffnet und angefallen ist oder nicht?

a) Wenn und insoweit sie danach hier eröffnet ist: entweder ganz oder nur in die liegenden Gründe und was ihnen gleichgestellt ist, hat das Gericht sie nach hiesigem Recht zu behandeln und zu vertheilen: und so ists Gebrauch und Recht nicht allein in Frankreich und England und Nordamerika, sondern überall, auch in den deutschen Staaten. In den süddeutschen und in den ältern norddeutschen Staatsverträgen ist (Art. 15. [13.] und Art. 27) bestimmt, daß Erbschaftsklagen in jedem dieser Staaten erhoben werden sollen, wo sich Erbschaftsstücke

befinden; bewegliche Sachen aber und Forderungen so angesehen werden, als befänden sie sich am Wohnorte des Erblassers.

b) Ist die Erbschaft des Fremdem nach hiesigem Rechte nicht hier eröffnet, so händigt das Gericht den Nachlaß demjenigen aus, der sich als den rechten Erben oder eigentlich als den nunmehrigen Herrn des Nachlasses, Eigenthümer der Sachen u. s. w. ausweist. Den Beweis seines Rechts kann er auf jede rechtlich mögliche und überzeugende Art führen (s. mein Fr.=R. §. 88 ff.), auch durch ein bloß selbstgeschriebenes Testament, welches am Wohnort des Erblassers für gültig erkannt und eröffnet worden, wenn dies durch amtliche Beglaubigung erwiesen ist. Denn er hat sein Erbrecht, das Recht auf den Nachlaß, auch die hier nachgelassenen Rechte dort schon nach dortigem Rechte wohlerworben, bevor er hierher kam oder schrieb. So wird's in allen Staaten gehalten, welche das auswärtige Erbenrecht anerkennen. In den deutschen Staaten besteht das Fremdlings= oder Heimfallsrecht längst nicht mehr — außer zur Wiedervergeltung des Droit d'aubaine. Zwischen denselben ist auch das Abschoßrecht (detractus hereditarius, gabella hereditaria), welches sonst oft einen bedeutenden Theil des Nachlasses traf, von Bundeswegen aufgehoben (Bundes=Beschluß v. 23. Juni 1817).

Eine weitere Frage ist es, welche Erbschaften nach gem. deutschen Civilrecht in jedem deutschen Lande für eröffnet zu achten seien? Nach v. Savigny (§. 375) gründlicher Erörterung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach gemeinem deutschen Civilrecht der Wohnsitz des Erblassers für die beweglichen Sachen nicht nur, sondern auch für die unbeweglichen maßgebend ist, wofern für deren Vererbung nicht, wie in Lehn= oder adligen Stamm=, Allodial= und Bauerngütern besondere Rechte bestehen.

Zu dem im Europäischen Fremden=Recht Ausgeführten will ich nur rücksichtlich des englischen 2c. (common

law) Erbrechts daran erinnern, daß in Alt-England aller Grund und Boden Eigenthum der Königin ist, die Unterthanen daher — und nur sie nur Lehn- und weiter abgeleitetes Recht an den Grundstücken haben können.

Aus dieser Zusammenstellung des gemeinen deutschen Civilrechts mit dem praktischen Europäischen Fremdenrecht ergibt sich zur Genüge, daß dasselbe ebensowenig mit den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen im Widerspruch steht, wie mit den Regeln, welche für die Collision der Statuten aus dem allgemeinen Rechtsgesetz der Unterordnung aller Land- und Ortschaften des Staats und ihrer Statuten u. s. w. und Gerichte unter die höchste Staatsgewalt, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit desselben Souveräns abgeleitet werden.

Weil indeß, wie wir gesehen haben, noch einzelne sehr gelehrte Richter und Schriftsteller der alten, und — wie wir gezeigt haben, veralteten Doctrin und Praxis folgen, so scheint es mir doch wünschenswerth und nothwendig, daß die Rechtssprüche der sämmtlichen deutschen höchsten Landesgerichte nebst ihren wichtigsten Gründen sorgfältig gesammelt und gesichtet werden. Daher möchte ich den Herrn Obergerichtsräthen, welche sich dafür interessiren, hier nochmals die Bitte wiederholen, die Erkenntnisse, welche ihr Collegium seit 1807 in Rechtsstreitigkeiten:

1) der Inländer aus den verschiedenen Rechtsgebieten, Provinzen, Städten 2c. ihres Landes,

2) der Inländer im Ausland über einheimische Rechte, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse,

3) der Ausländer im Inlande:

a) der deutschen Fremden,

b) der übrigen ausländischen Fremden über inländische Rechte, Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse.

4) über die im Auslande:

a) durch Inländer:

α) von andern Inländern,

β) von Ausländern

b) durch Ausländer:

α) in ihrem heimischen Staate

β) im dritten fremden Staate wohlerworbenen Rechte, mit den wichtigsten Gründen zu sammeln und entweder zu veröffentlichen oder mir — durch Buchhändler-Gelegenheit zur Veröffentlichung mittheilen zu wollen.

IV.

Zur Lehre von der Location der Gläubiger im Concurse; mit Rücksicht auf einen Rechtsfall.

Von

Herrn **M. Schäffer,**
Hofgerichtsrath in Gießen.

Bei der überwiegend practischen Richtung dieser Zeitschrift werden auch Mittheilungen aus der Praxis in ihr eine Stelle finden, welche, wenn auch nicht auf Förderung der Wissenschaft berechnet, doch zur richtigen Gesetzanwendung beizutragen geeignet sind, und in dieser Voraussetzung möge hier ein Fall aus der Lehre von der Location der Gläubiger im Concurse, insbesondere von der Distribution der Masse bei Concurrenz verschiedener Specialpfandrechte mit einem generellen Pfandrechte und gleichzeitiger Verzichtleistung des Generalpfandgläubigers auf das ihm zustehende Privileg zu Gunsten einzelner von gleichberechtigen Hypothekargläubigern hier mit einigen Worten besprochen werden.

Die Location der Hypothekgläubiger hat keine Schwierigkeit, wenn bei Vertheilung der Masse einzig das Alter